

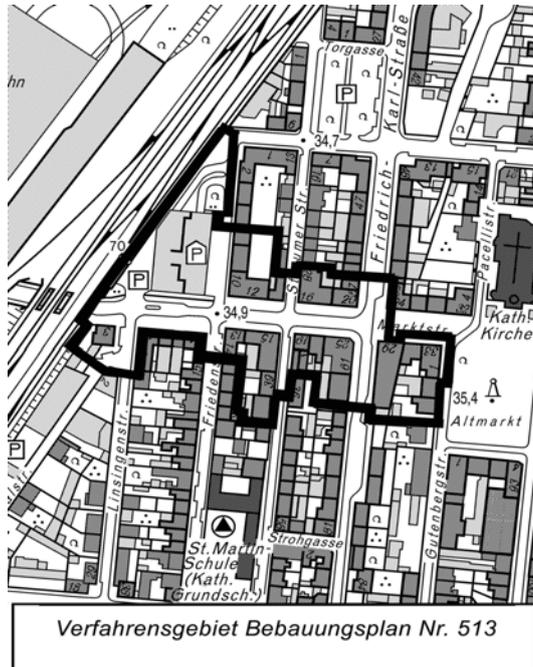
## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.04.2013 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 513 - Marktstraße / Friedrich-Karl-Straße -

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 17.06.2004 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 513).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 443, 456 und 345, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 345, diese verlängert bis zur südöstlichen Seite der Blumenthalstraße, nordwestliche und nördliche Grenzen des Flurstückes Nr. 388, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 388 verlängert bis zur östlichen Seite der Linsingenstraße, östliche Seite der Linsingenstraße, südliche Seite der Marktstraße, westliche Seite der Friedenstraße, in Höhe der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 291 die Friedenstraße überquerend, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 291, westliche und südliche Grenzen des Flurstückes Nr. 475, südliche und östliche Grenzen des Flurstückes Nr. 467, in Höhe der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 467, die Styrumer Straße überquerend zur östlichen Seite der Styrumer Straße, östliche Seite der Styrumer Straße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 385 und 243, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 240, diese verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 240, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 240 verlängert zur östlichen Seite der Friedrich-Karl-Straße, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 220 und 206, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 206, 205 und 202, südliche Seite der Marktstraße, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, die Friedrich-Karl-Straße überquerend zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 40, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 40, 37 und 36, östliche Seite der Styrumer Straße, die Styrumer Straße überquerend in Höhe der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 22, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 22, östliche und nördliche Grenzen des Flurstückes Nr. 426, die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 426 verlängert zur westlichen Seite der Friedenstraße, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 457, südliche und östliche Grenzen des Flurstückes Nr. 446 und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 443.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 513 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausweisung von Kerngebietsflächen, um dem Charakter der Marktstraße als Haupteinkaufsstraße gerecht zu werden und eine damit verträgliche Wohnnutzung dauerhaft zu etablieren;

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 49 bis Seite 68

- Sicherung der vorhandenen Nutzungen unter Beibehaltung der notwendigen Flexibilität hinsichtlich zukünftiger Nutzungsänderungen;
- Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Überprüfung der Verträglichkeit der in Kerngebieten nach § 7 BauNVO zulässigen Nutzungen mit den Zielen der angestrebten, hochwertigen Nutzungsstruktur.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 08.04.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 513 - Marktstraße / Friedrich-Karl-Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 513 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2004 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 513**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 513 - Marktstraße / Friedrich-Karl-Straße - wurde bereits am 16.08.2004 im Amtsblatt Nr. 15/2004 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, werden die Beschlüsse hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.04.2013 über die Verkleinerung des Plangebiets und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) - zu verkleinern.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1470; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1450; östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1450, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 103 und 102.

Die verkleinerten Bereiche sowie die neue Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2012 (BGBl. I, S. 1509).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 600 vom 04.12.2012 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.)- vom 04.12.2012 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom 10.05.2013 bis 10.06.2013 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

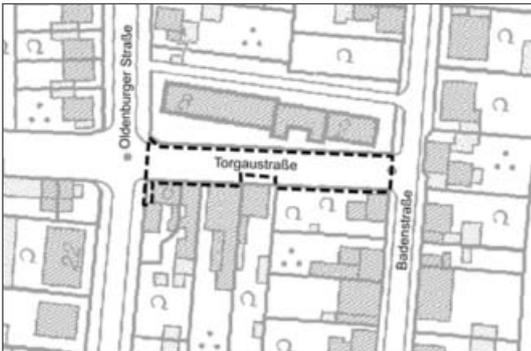
**Öffnungszeiten:**

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).



Verfahrensgebiet Bebauungsplan Nr. 600 -Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) -

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Die Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 600 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.03.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.04.2013

Wehling  
 Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) -**

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung fertig gestellt und erschließt einen unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch).

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 600 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß dem vorhandenen Ausbau

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 29.04.2013 über die Verkleinerung des Plangebiets und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 651 - Poststr. / Paul-Reusch-Str. -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 651 - Poststr. / Paul-Reusch-Str. - zu verkleinern.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Alt-Oberhausen südlich der Poststraße, östlich der Paul-Reusch-Straße, westlich des Friedensplatzes und nördlich der Langemarkstraße.

Es umfasst nunmehr die Flurstücke Nr. 6, 7, 8, 9, 14, 29, 876, Flur 31 in Gänze sowie das Flurstück Nr. 875, Flur 31 abzüglich des Bereiches nördlich der Front des Gebäudes Poststraße 1a.

Die verkleinerten Bereiche sowie die neue Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2012 (BGBl. I, S. 1509).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 651 - Poststraße / Paul-Reusch-Straße - vom 22.03.2013 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

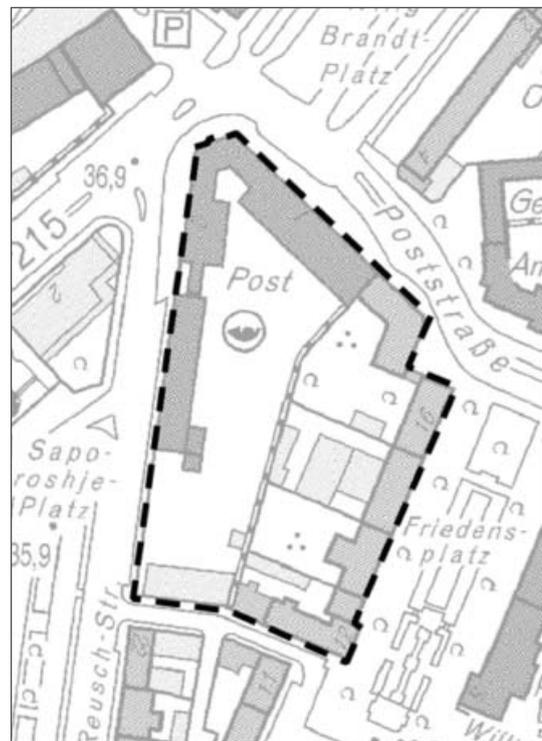
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 651 - Poststr. / Paul-Reusch-Str. - vom 22.03.2013 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom 10.05.2013 bis 10.06.2013 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- Schalltechnische Untersuchung von Pöyry Deutschland vom 19.02.2013



Verfahrensgebiet Bebauungsplan Nr. 651 - Poststr. / Paul-Reusch-Str. -

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Die Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 651 - Poststr. / Paul-Reusch-Str. - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Verkleinerung des Plangebiets und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 651 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.04.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.04.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 651 -Poststr. / Paul-Reusch-Str. -**

In dem Bebauungsplan werden für das Plangebiet Kerngebiete festgesetzt. Dies entspricht zum einen dem Bestand im Plangebiet und sichert diesen planungsrechtlich. Zum anderen kann das Plangebiet durch das in einem Kerngebiet zulässige Nutzungsspektrum im Sinne der genannten Ziele entwickelt werden. Um den „Trading-Down-Effekt“ zu verhindern, sollen unter anderem Vergnügungsstätten (wie z. B. Spielhallen und Wettbüros) und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu im Bebauungsplan durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 651 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines Kerngebietes;
- Ausschluss von sonstigen Nutzungen, die zur Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Alt-Oberhausen führen können wie z.B. Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 29.04.2013 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße -**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 29.04.2013 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 685 vom 25.03.2013 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße - vom 25.03.2013 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom 10.05.2013 bis 10.06.2013 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

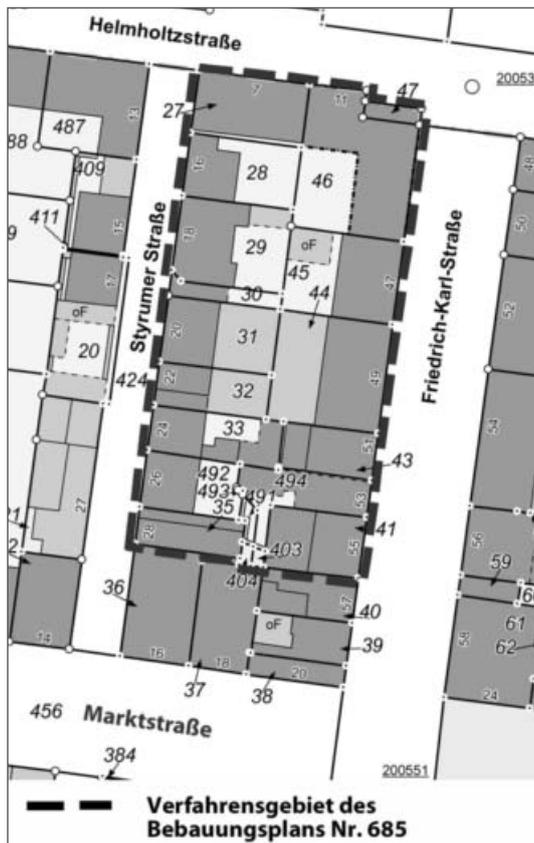
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Styrumer Straße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 41, 403, 404 und 35.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styruer Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 685 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.04.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.04.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styruer Straße -**

Das Plangebiet wird überwiegend als Mischgebiet (MI) und zu einem geringeren Teil als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Für das Mischgebiet werden Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen.

Die wirtschaftliche Existenz der genehmigten Spielhalle an der Friedrich-Karl-Straße 49 soll jedoch innerhalb des Mischgebietes weiterhin gewährleistet werden. Gestützt auf den § 1 Abs. 10 der Baunutzungsverordnung beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 685 deshalb eine textliche Festsetzung, wonach Änderungen oder eine Erneuerung der Spielhalle innerhalb des in der Planzeichnung rot umrandeten Bereichs weiterhin allgemein zulässig sind. Für den Teilbereich der Spielhalle innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes gilt der passive Bestandsschutz. Das heißt, dass bis zu einer Betriebsaufgabe die Nutzung als Spielhalle erlaubt ist. Auch Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sind bei Wahrung der Identität des Gebäudes zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich innerhalb des Verfahrensgebietes im Sinne des § 34 Baugesetzbuches (BauGB) zukünftig nach der Umgebungsbebauung richten. Hierzu trifft der Bebauungsplan deshalb keine Festlegungen.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15.04.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - in der Fassung vom 03.07.2012 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 636 beigelegte Begründung (incl. Umweltbericht) in der Fassung vom 03.07.2012 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet umfasst die Weierstraße von der von-Trotha-Straße im Süden bis zum Landschaftsbauwerk Sterkrade im Norden, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 2 und 25, und wird wie folgt umgrenzt:

die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 554, 550 und 552, Flur 2, von dessen nordöstlichem Punkt aus in rechtem Winkel abknickend zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 236, Flur 25, dessen östliche Grenze, von dessen südöstlichem Punkt zum nordöstlichem Punkt des Flurstücks Nr. 706, Flur 25, die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 706, 219, 1473, 1018, Flur 25, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 133, Flur 1, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 947, Flur 25, von dessen südwestlichem Grenzpunkt abknickend zu einem Grenzpunkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 238, Flur 1, (ca. 36m vom südwestlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks entfernt), südliche Grenze des Flurstücks Nr. 238, Flur 1, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 239, Flur 1, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 742, Flur 1, westliche

Grenzen der Flurstücke Nr. 743 und 741, Flur 1, von einem Punkt, ca. 1,5 m vom nördlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 741, Flur 1, Richtung Osten entfernt gelegen, der westlichen Grenze der ausgebauten Weierstraße folgend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 826, Flur 1, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 826, 827, 828, 829, 822, 823 und 824, Flur 1, von dem nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 824, Flur 1, in Verlängerung der östlichen Grenze dieses Flurstücks folgend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 553, Flur 2.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Der Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Weitere Informationen zu dem Bebauungsplan sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:  
  
Unbeachtlich werden  
  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
 Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 636 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.03.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.04.2013

Wehling  
 Oberbürgermeister

